jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/2/24 2002/07/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §17 Abs1 idF 2000/I/090;
AWG 1990 §45a Abs1 Z2 idF 2000/I/090;
DeponieV 1996 §5;

Rechtssatz

§ 17 Abs. 1 letzter Satz AWG 1990 bezieht sich nur auf einen Teilbereich des Deponierungsverbotes des § 5 DeponieV 1996, nämlich auf den Bereich des Verbotes der Deponierung gefährlicher Abfälle und stellt daher die Spezialnorm gegenüber § 45a Abs. 1 Z 2 AWG 1990 dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070053.X01

Im RIS seit

24.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at